

1 Zivilgesetzbuch

§ 51

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Verträge abschließen, wenn die Zahlungsverpflichtungen aus eigenen Mitteln erfüllt werden.

Anmerkung: Zur gesetzlichen Vertretung vgl. insbes. § 43 ZGB.

§ 52

Handlungsunfähigkeit

(1) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind handlungsunfähig. Sie können durch eigenes Handeln keine Rechte und Pflichten begründen.

(2) Handlungsunfähig sind auch entmündigte Bürger.

Anmerkung: Zur Entmündigung vgl. § 460 ZGB.

(3) Die von Handlungsunfähigen vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind nichtig. Nichtig sind auch Rechtsgeschäfte, die von einem Bürger in einem seine Entscheidungsfähigkeit ausschließenden Zustand vorgenommen wurden. Verträge zur Befriedigung täglicher Lebensbedürfnisse über einen unbedeutenden Wert sind wirksam, wenn die Verpflichtungen daraus beiderseits sofort erfüllt werden.

Anmerkung: Zur Nichtigkeit vgl. §§ 688 ZGB.

§ 53

Vertretung

(1) Bürger und Betriebe können sich beim Abschluß von Verträgen und bei der Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften vertreten lassen.

(2) Als Vertreter handelt, wer befugt ist, für einen anderen und in dessen Namen Verträge abzuschließen oder einseitige Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Durch das Handeln des Vertreters wird der Vertretene unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

(3) Die Vertretungsbefugnis kann sich aus Rechtsvorschriften ergeben (gesetzliche Vertretung) oder durch Vollmacht begründet werden (rechtsgeschäftliche Vertretung).

(4) Handlungsunfähige Bürger können nicht Vertreter sein.

§ 54

Umfang der Vertretungsbefugnis

(1) Der Umfang der Vertretungsbefugnis ergibt sich bei gesetzlicher Vertretung aus den Rechtsvorschriften, bei rechtsgeschäftlicher Vertretung aus der Vollmacht.

(2) Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung darf eine Untervollmacht nur mit Zustimmung des Vertretenen erteilt werden.

§ 55

Vertretung von Betrieben

(1) Betriebe handeln durch ihre in Rechtsvorschriften oder Statuten bestimmten Vertreter oder durch Bevollmächtigte.

(2) Mitarbeiter von Betrieben gelten als bevollmächtigt, solche Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Aufgaben üblich sind. Darauf kann sich nicht berufen, wer das Fehlen der Vertretungsbefugnis kannte oder kennen mußte.

Anmerkung: Vgl. hierzu KommissionsVO, MSZ ZGB, LPD 131111.

§ 56

Pflichten des Vertreters

(1) Die Beziehungen zwischen Vertreter und Vertretenen bestimmen sich nach dem Rechtsverhältnis, das der Vertretung zugrunde liegt.

(2) Der Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis im Interesse des Vertretenen auszuüben und verantwortungsbewußt zu handeln.

(3) Ein Rechtsgeschäft, das ein Vertreter mit sich selbst abschließt, bedarf der Zustimmung des Vertretenen.

§ 57

Form der Vollmacht

(1) Die Vollmacht wird durch Erklärung gegenüber dem Vertreter, dem Vertragspartner oder durch öffentliche Bekanntmachung erteilt.

(2) Die Vollmacht bedarf der gleichen Form wie das vorzunehmende Rechtsgeschäft. Ist eine Beurkundung vorgeschrieben, genügt die Beglaubigung der Vollmacht.

§ 58

Erlöschen der Vollmacht

(1) Die Vollmacht erlischt durch Widerruf, durch Beendigung des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder nach Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde.

(2) Einem Dritten gegenüber ist das Erlöschen der Vollmacht nur wirksam, wenn er davon wußte oder wissen mußte.

§ 59

Handeln ohne Vertretungsbefugnis

(1) Aus einem Vertrag, der ohne Vertretungsbefugnis oder in Überschreitung der Vertretungsbefugnis abgeschlossen worden ist, wird der Vertretene nur insoweit berechtigt und verpflichtet, wie er den Abschluß des Vertrages genehmigt. Wird die Genehmigung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Kenntnis des Vertragsabschlusses erklärt, gilt sie als verweigert.

(2) Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist derjeni-